

Um Urlaub bittet Herr Freiherr von Tauchnitz bis mit 23. Februar. Es steht wohl der Urlaubsbewilligung Nichts entgegen? — Ich constatire Ihr Einverständnis.

Wir gehen nun zur Tagesordnung über. Es ist: „Berathung des Berichts der ersten Deputation über das königl. Decret, einen Gesetzentwurf wegen Herabsetzung des Zinsfußes bei der Landesculturrentenbank betreffend.“ *)

(Königl. Decret nebst Anfügen, s. Beil. z. d. Mittheil.:

Decrete 2. Bd. Nr. 15.

Bericht d. I. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:

Berichte d. I. R. 1. Bd. Nr. 66.)

Herr von Böhlau wird die Güte haben, uns Bericht zu geben.

Referent Rittergutsbesitzer von Böhlau: Das königl. Decret lautet: (Wird verlesen.)

Meine Herren! Zur Klarstellung der Situation gestatte ich mir, Ihnen nur ein ganz kurzes Resumé der Sachlage zu geben. Sie stehen hier vor sechs verschiedenen Versionen. Zu Grunde liegt das Gesetz vom 26. November 1861. Dasselbe bestimmt die Verzinsung der Rentenscheine auf 4 Procent und die dagegen zu gewährende Rente auf 5 Procent, mit einer Amortisation von 1 Procent und 41 jähriger Amortisationszeit. Der vorliegende Gesetzentwurf setzt den Zinsfuß der Rentenscheine auf 3½ Procent herab, will aber die 5 procentige Rente beibehalten und dadurch mit einer Amortisation von 1½ Procent die Amortisationszeit auf 35 Jahre verkürzen. Dem gegenüber steht der Antrag der jenseitigen Minorität I, welcher der Verzinsung der Scheine mit 3½ Procent beitrifft, dagegen die Rente auf nur 4½ Procent festgesetzt wissen will, mit 1 Procent Amortisation, wodurch jedoch die Amortisationszeit auf 43½ Jahr verlängert wird.

Ferner: Der von Dehlshägel'sche Antrag der Minorität II, welcher 3 procentige Scheine und 4½ procentige Renten mit 1 Procent Amortisation und 37 jähriger Amortisationszeit vorschlägt. Wie Ihnen bekannt, hat die Zweite Kammer sowohl diese sämtlichen Anträge, wie auch die Regierungsvorlage abgelehnt. Infolge dessen ist vom Herrn Grafen von Könneritz der Ihnen vorliegende Vermittelungsantrag eingebracht worden: 3½ procentige Scheine bei 4½ procentiger Rente, mit 1½ Procent Amortisation und 38 jähriger Amortisationszeit, zu welchem noch aus dem Schooße der diesseitigen Finanzdeputation ein zweiter Vermittelungsvorschlag eingebracht worden ist, welcher 3½ procentige Scheine und

4½ procentige Rente mit 1½ Procent Amortisation und 41 jährige Amortisationszeit, wie jetzt, vorschlägt.

Ihre erste Deputation hätte wohl kein Bedenken getragen, den Antrag der jenseitigen Minorität I zu dem ihrigen zu machen, wenn derselbe nicht durch die Verlängerung der Amortisationszeit um 2½ Jahr eine Schädigung der hypothekariischen Gläubiger enthielte, welcher sie von ihrem juristischen Standpunkte aus nicht das Wort reden konnte. Die Staatsregierung hatte nun die Erklärung abgegeben, daß sie eventuell nur dem Antrage der jenseitigen Minorität II und bez. dem Antrage des Herrn Grafen von Könneritz ihre Zustimmung geben könne, jedem weiteren Antrage aber auf das Entschiedenste entgegentreten müßte.

Ihre Deputation hat sich unter diesen Umständen dafür entschieden, Ihnen den von Könneritz'schen Antrag zur Annahme zu empfehlen. Alles Weitere sagt Ihnen der Bericht.

Vizepräsident Oberbürgermeister Dr. Stübel: Es hat sich zunächst Herr Graf Könneritz zum Worte gemeldet.

Secretär Graf von Könneritz: Meine hochgeehrten Herren! Nachdem die hohe erste Deputation nach Vernehmung mit der nicht minder hohen zweiten Deputation sich günstig für meinen Antrag ausgesprochen und denselben zu dem ihrigen gemacht hat, gestatten Sie mir wohl, daß ich außer meinem Danke dafür meinen Antrag auch noch mit einigen Worten begründe.

Meine hochgeehrten Herren! Als in der Sitzung vom 10. Februar 1886 eine Reihe hervorragender Mitglieder dieses hohen Hauses, an ihrer Spitze unser werthes Mitglied Herr von Belz, sich für eine Herabsetzung der Landesculturrentenscheine aussprachen, habe ich meine Stimme sofort dagegen erhoben, daß man nur einen Wechsel auf eine fernere Zukunft ausstellen möchte, sondern ich habe mich dafür verwendet, daß man auch der lebenden Generation einen fühlbaren Vortheil zu Theil möchte werden lassen. Ich habe daher zu Denjenigen gehört, die durch das königl. Decret Nr. 15 vom 9. November 1887 nicht besonders befriedigt worden sind. Ich suchte zunächst Trost und Belehrung in den Motiven; diese sind aber gerade an dieser Stelle besonders schwach ausgefallen: es waren gerade sieben Zeilen und drei Worte. Ich will aber ehrlich sein und gestehen: bei genauerer Nachforschung bin ich doch selbst aus einem Saulus zwar kein ganzer Paulus, aber wenigstens ein halber Paulus geworden. Nachdem der Herr Minister Freiherr von Könneritz am gedachten 10. Februar die Rechte der Hypothekengläubiger besonders betont hatte,

*) W. II. R. 1. Bd. S. 61 ff. und S. 261 ff.